

RFP Umbrella

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" ("der Umbrella-Fonds")

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

Oktober 2024

Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA

Route de Signy 35

CH-1260 Nyon

Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz

Route de Signy 35

CH-1260 Nyon

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Prospekt	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens	4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften Besteuerung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfungsgesellschaft.....	5
1.5 Anteile	5
1.6 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der Teilvermögen	6
1.7 Verwendung der Erträge	6
1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	7
1.9 Nettoinventarwert.....	9
1.10 Vergütungen und Nebenkosten.....	9
1.11 Einsicht der Berichte	11
1.12 Rechtsform des Anlagefonds	11
1.13 Die wesentlichen Risiken	11
1.14 Liquiditätsrisiko Management	12
2. Informationen über die Fondsleitung	13
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	13
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung.....	13
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	13
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	13
2.5 Übertragung der Anlageentscheide	14
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	14
3. Informationen über die Depotbank	14
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	14
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank.....	15
4. Informationen über Dritte	15
4.1 Zahlstelle.....	15
4.2 Vertreiber	15
5. Weitere Informationen	15
5.1 Nützliche Hinweise.....	15
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	16
5.3 Verkaufsrestriktionen	16
5.4 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz	16
6. Weitere Anlageinformationen	16
6.1 Profil des typischen Anlegers	16
7. Ausführliche Bestimmungen	16
Teil II – Fondsvertrag	17
I. Grundlagen	17
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	17
III. Richtlinien der Anlagepolitik	21
A. Anlagegrundsätze	21
B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente	24
C. Anlagebeschränkungen	27
IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	28
V. Vergütung und Nebenkosten	30
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	32
VII. Verwendung des Erfolges	33

VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	33
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	33
X.	Genehmigung und Änderung des Fondsvertrages	36
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	36

Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens

Der Fondsvertrag des Teilvermögens RFP SPECIAL EUROPE in seiner aktuellen Version wird von der CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, als Fondsleitung und mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz, in Nyon, als Depotbank aufgestellt und wurde erstmals am 22. Juni 2007 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (die „FINMA“) genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften Besteuerung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Der vom Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, bzw. Halten oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als *Registered Deemed Compliant FFI* im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

KPMG SA, Esplanade du Pont-Rouge 6, Case postale 1571, CH-1211 Genève 26

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Anteil- klasse:	Rechnungsein- heit:	Ertragsver- wendung:	Mindestan- lage	Anlegerkreis:
"A" Klasse	EUR	thesaurierend		Kunden von Finanzintermediären
"B" Klasse	EUR	thesaurierend		gesamtes Anlegerpublikum
"C" Klasse	EUR	thesaurierend	1'000'000	gesamtes Anlegerpublikum
"X" Klasse	EUR	thesaurierend		Anleger, die über einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der RIETER FISCHER PARTNERS AG verfügen

Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse ist zulässig. Dem Anleger entstehen daraus keine Kosten.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Beteiligung an einer Anteilsklasse des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der Teilvermögen

Fondsanteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. An schweizerischen Feiertagen sowie an Tagen, an denen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt.

Zeichnungs- und Rückkaufanträge müssen der Depotbank bis spätestens 15.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag vorliegen (Auftragstag, T), damit sie am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag, T+1) auf Grundlage des an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwertes berechnet werden können. Das Prinzip des Forward Pricing, wonach der zur Berechnung herangezogene Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ist, muss jederzeit berücksichtigt werden. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 1.10.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf den Cent (0,01) gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem massgebenden Auftragstag (Valuta 2 Tage, T+2).

Bruchteile von Anteilen werden bis zu 1/1000-Anteilen ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rückkaufanträge, die bis 15:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungsstichtag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Tag der Auftragserteilung / T+1 = Bewertungstag

1.7 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.8.1 Anlageziel des Teilvermögen RFP SPECIAL EUROPE

Das Anlageziel des RFP SPECIAL EUROPE besteht hauptsächlich darin, langfristige Kapitalgewinne und angemessene Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in ein Aktienportfolio von europäischen Emittenten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in Derivate, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, treten. Anlagen können auch mittelbar, über Exchange Traded Funds erfolgen.

Die Fondsleitung investiert (nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrags) mindestens 51% des Teilvermögens in (a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), von Gesellschaften resp. Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend in Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Land investieren, (b) Indexzertifikate, Indexbaskets und andere Derivate (namentlich Optionen und Futures), denen Anlagen gemäss lit. (a) oben zugrunde liegen, sowie (c) max 10% in Anteile an ETF, die eine Bindung an einen Aktienindex aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind.

Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens müssen dabei (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt oder indirekt in Anlagen von Gesellschaften resp. Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend in Gesellschaften mit Sitz in europäischen Ländern investieren, angelegt werden.

Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss §9 des Fondsvertrags höchstens 10% des Teilvermögens in Anteile von kollektiven Kapitalanlagen.

Insgesamt werden mehr als 50% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte investiert.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

OTC-Geschäfte ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf)

Im Rahmen von OTC-Geschäften, werden Vermögenswerte nicht als Sicherheiten entgegengenommen.

1.8.2 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate zum aktiven Einsatz im Rahmen der Anlagepolitik, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen und zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen tätigen hingegen keine Leerverkäufe und verzichten auf den Einsatz von Derivaten mit Hebelwirkung (Leverage). § 12 des Fondsvertrages definiert, in welchem Umfang Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den im Fondsvertrag dargestellten Anlagecharakter des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht verändert. Zudem müssen die den Derivate zugrundeliegenden Basiswerte gemäss dem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in offene oder geschlossene kollektiven Kapitalanlagen investiert ist, dürfen Derivate nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit Derivate ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der offenen oder geschlossenen Kollektivanlagen beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der Derivate zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf keine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise keinem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf einzig zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 10% des Nettoteilvermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Die Fondsleitung darf zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten und/oder zur Sicherung von Kreditaufnahmen nach dem vorstehenden Absatz die Teilvermögen mit Pfandrechten belasten oder Aktiven zur Sicherung übereignen.

Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte tätigen. Für Details wird auf den Fondsvertrag verwiesen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente [„Derivate“] sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (Teil II / §§ 7-15) ersichtlich.

1.8.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Anlagebeschränkungen sind detailliert im Fondsvertrag dargestellt. Es gelten namentlich die folgenden, **auszugsweise und zusammenfassend** wiedergegebenen Beschränkungen:

Risikoaussetzung aller Anlagen

(bezogen auf das Nettovermögen eines Teilvermögens):

- Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen: max. 100%

Risikoaussetzung im Verhältnis zu einem Emittenten / einer Gegenparteien:

(bezogen auf das Vermögen eines Teilvermögens):

- Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (inkl. Derivate und strukturierte Produkte): max. 10%
- Gesamtwert aller Anlagen von Emittenten, bei welchen mehr als 5% angelegt sind: max. 40%
- Guthaben auf Sicht oder auf Zeit bei derselben Bank: max. 20%
- Anlagen bei derselben OTC-Gegenpartei: max. 5%
- Sofern die OTC-Gegenpartei eine gleichwertig beaufsichtigte Bank ist: max. 10%
- Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten / Schuldners: max. 20%
- Anlagen bei derselben Unternehmensgruppe: max. 20%
- Anteile desselben Zielfonds: max. 20%

Risikoaussetzung im Verhältnis zur Gesamtheit der von ein und demselben Emittenten ausgebenen Instrumente:

(bezogen auf das Vermögen eines Teilvermögens)

- | | |
|--|----------|
| • Maximal erwerbbar Stimmrechte: | max. 10% |
| • Beteiligungspapiere / Schuldverschreibungen / Geldmarktpapiere | max. 10% |
| • Kollektive Kapitalanlagen | max. 25% |

Weitere Anlagerestriktionen:

(bezogen auf das Vermögen eines Teilvermögens)

- Zielfonds, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind : max. 10%.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf den Cent (0,01) gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten**1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)**

<p>Verwaltungskommission der Fondsleitung sowie Depotbankkommission der Depotbank</p> <p>Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie als Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.</p> <p>Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.10.3 des Prospekts bezahlt.</p>	<p>"A" Klasse max. 2.2% p.a.</p> <p>"B" Klasse max. 1.75% p.a.</p> <p>"C" Klasse max. 1.50% p.a.</p> <p>"X" Klasse max. 1.15% p.a.</p>
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen oder einer Anteilsklasse:	0.25% des NAV (Nettoinventarwertes)

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen und Anteilsklasse sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

RFP SPECIAL EUROPE	2021	2022	2023
A-Klasse	2.06%	2.09%	2.12%
B-Klasse	1.56%	1.60%	1.62%

C-Klasse	1.21%	1.25%	1.26%
X-Klasse	n/a	0.20%	0.27%

1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von sog. Road Shows
- Organisation von kommerziellen Veranstaltungen
- Teilnahme an kommerziellen Veranstaltungen
- Erstellen von Marketingunterlagen
- Aus- und Weiterbildung der Verkäufer.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern (anwendbar ausschliesslich für die A-Klasse):	max. 3%
Rücknahmekommission zugunsten des Fonds:	keine

Umtauschgebühr zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern:	keine
--	-------

1.10.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.10.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in sog. verbundene kollektive Kapitalanlagen i.S.v. § 19 Ziff. 6 des Fondsvertrags wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 6 des Fondsvertrags belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und alle Vertreibern kostenlos bezogen werden

1.12 Rechtsform des Anlagefonds

Der "RFP UMBRELLA" ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- RFP SPECIAL EUROPE

1.13 Die wesentlichen Risiken

Allgemeines

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel des Anlageverwalters, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils gering zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos der Teilvermögen.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein massgeblicher Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen.

Die Teilvermögen können insbesondere den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- Liquiditätsrisiko: Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als die Teilvermögen hauptsächlich direkt oder indirekt Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten tätigen. Soweit Anlagen in OTC-Derivaten erfolgen, hängt deren Liquidität

meist erheblich von deren Basiswert ab. Durch ein sorgfältiges Analyse- und Auswahlverfahren sowie einer permanenten Überwachung der Liquiditätsrisiken ist der Anlageverwalter bestrebt, dieses Risiko zu minimieren.

- (b) Konzentration der Anlagen / Risikostreuung: Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten ein diversifiziertes Portefeuille der Teilvermögen zu gestalten. Indes können sich die Anlagen der Teilvermögen unter Umständen auf einzelne Wirtschaftssektoren konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllen.

Die Teilvermögen sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, Verluste hinzunehmen.

Die Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder dieses benötigen. Die Anlage entspricht keiner Geldmarktanlage und kann dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung der Teilvermögen. Die Risiken der Portfolios werden laufend kontrolliert. Das Portfolio wird periodisch auf Risikoresistenz getestet, um die Performance der Teilvermögen in Zeiten unsicherer Marktsituationen besser verstehen zu können. Die Fondsleitung definiert jeweils dem Anlageverwalter die aktuellen Limiten je Teilvermögen. Änderungen können der Fondsleitung jederzeit durch den Anlageverwalter beantragt werden. Limiten werden in Prozenten des Vermögens jedes Teilvermögens ausgedrückt und periodisch durch die Fondsleitung überprüft. **Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Operationelle Risiken

Die Aktivitäten des Anlageverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbaren substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten eines Wertpapiers oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Rating-Agenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Fonds stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von Derivaten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% eines Teilvermögens eingegangen werden kann.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann für andere Kunden tätig werden. Er erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Interessenkonflikte sind durch den Anlageverwalter der Fondsleitung zu unterbreiten, welche dann anstelle des Anlageverwalters entscheidet.

1.14 Liquiditätsrisiko Management

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt

die Liquidität des Anlagefonds regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Fondsleitung kann auf die Einbeziehung verschiedener Szenarien verzichten, wenn das Nettovermögen des Anlagefonds nicht mehr als 25 Millionen Schweizer Franken beträgt. Die Fondsleitung hat insbesondere Liquiditätsrisiken identifiziert, einerseits auf der Ebene der Einzelanlagen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit und andererseits auf der Ebene des Anlagefonds im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmeanträgen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und in den verschiedenen Phasen des Fondslebens umgesetzt, die insbesondere die Identifizierung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf diese Risiken ermöglichen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung einer der Anlagepolitik angemessenen Rücknahmefrequenz des Fonds, an den Märkten anerkannte Ansätze zur Messung des Liquiditätsrisikos, Beschränkungen für die Liquidität der Vermögenswerte.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die CACEIS (Switzerland) SA, Nyon. Seit der Gründung im Jahre 2006 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Nyon/Vaud im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 52 Teilvermögen von kollektiven Kapitalanlagen, wobei sich die Gesamtsumme des verwalteten Vermögens am 31. July 2024 auf ca. CHF 6.6 Mrd. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 1. Januar 2024 insbesondere die folgenden Dienstleistungen: Gründung, Leitung und Verwaltung von Fonds schweizerischen Rechts, Vertretung ausländischer Anlagefonds in der Schweiz, Erbringung von Dienstleistungen im administrativen Bereich für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen.

CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon
www.caceis.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der **CACEIS (Switzerland) SA** setzt sich wie folgt zusammen:

-	Joseph Saliba	Präsident
-	Yvar Mentha	Vizepräsident
-	Jacques Bourachot	Mitglied
-	Jean-Marc Poirier	Mitglied
-	Fernando Valenzuela	Mitglied
-	Jean-Pierre Valentini	Mitglied

Die Geschäftsleitung der **CACEIS (Switzerland) SA** setzt sich wie folgt zusammen:

-	Oscar Garcia	Geschäftsführer
-	Claude Marchal	Vizedirektor
-	Lionel Bauer	Vizedirektor

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind hauptsächlich für die CACEIS (Switzerland) SA tätig.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung beläuft sich seit dem 12. Dezember 2006 auf CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt .

Der Alleinaktionär der CACEIS (Switzerland) SA ist CACEIS SA.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen an die RIETER FISCHER PARTNERS AG, Stockerstrasse 23, Postfach 1675, 8027 Zürich ("der Anlageverwalter" bzw. „der Vermögensverwalter“), übertragen. Sie wurde im Jahre 2004 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und verfügt über ein vollständig einbezahltes Aktienkapital von CHF 1 Mio.

Der Verwalter ist ein Unternehmen, das sich auf die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger spezialisiert hat. Er ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht als Verwalter von Kollektivanlagen zugelassen worden und unterliegt aus diesem Grund der Aufsicht seitens der FINMA.

Die Ausführung des Mandates regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 21. Juni 2011.

Prüfgesellschaft der RIETER FISCHER PARTNERS AG ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Anlageverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung wird freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz. Die Bank ist eine von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und eine Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Sie ist eine Zweigniederlassung von CACEIS Bank, welche französischem Recht untersteht.

Anschrift der Depotbank :
CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Die Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko bergen, das aus Sorgfaltspflichtverletzungen oder Insolvenz des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Reporting Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1774 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist: CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz, Route de Signy 35 CH-1260 Nyon.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgender Institut beauftragt worden: Rieter Fischer Partners AG, Stockerstrasse 23, Postfach 1675, 8027 Zürich

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Identifikationsnummern A-Klasse	Valorennummer	3112416
	ISIN-Code	CH0031124164
Identifikationsnummern B-Klasse	Valorennummer	29355022
	ISIN-Code	CH0293550221
Identifikationsnummern C-Klasse	Valorennummer	29355023
	ISIN-Code	CH0293550239
Identifikationsnummern X-Klasse	Valorennummer	29355024
	ISIN-Code	CH0293550247
Kotierung	zur Zeit keine Börsenkotierung	
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Euro / EUR	
Anteile	Keine Verbriefung, sondern buchmässige Führung. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben.	
Ertragsverwendung	jährlich thesaurierend	

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.caceis.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG, www.swissfunddata.ch.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder die Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Für die Zwecke des §20 des deutschen Investmentsteuergesetzes werden mehr als 50% des Fondsvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen eignen sich als mittel- bis langfristige Anlage und empfehlen sich nur für Anleger, welche bereit und in der Lage sind, Verluste hinzunehmen. Die Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder dieses benötigen. Sie entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II – Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung "RFP UMBRELLA" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Effektenfonds" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92f. des Bundesgesetzes über kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- **RFP SPECIAL EUROPE.**

2. Fondsleitung ist die CACEIS (Switzerland) SA.
3. Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz, Nyon.
4. Der Vermögensverwalter des Fonds ist Rieter Fischer Partners AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich

ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen, und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, Anteilsklassen aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:
Teilvermögen: RFP SPECIAL EUROPE

Anteil- klasse:	Rechnungsein- heit:	Ertragsverwen- dung:	Mindestan- lage	Anlegerkreis:
"A" Klasse	EUR	thesaurierend		Kunden von Finanzintermediären
"B" Klasse	EUR	thesaurierend		gesamtes Anlegerpublikum
"C" Klasse	EUR	thesaurierend	1'000'000	gesamtes Anlegerpublikum
"X" Klasse	EUR	thesaurierend		Anleger, die über einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der RIETER FISCHER PARTNERS AG verfügen

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme i.S.v. § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

A) Allgemeine Bestimmungen

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 und 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrundeliegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate

täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
- d) OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- e) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen.

Bei den Zielfonds kann es sich um offene oder geschlossene (sofern letztere börsenkotiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), in- oder ausländische Zielfonds, inkl. *Exchange Traded Funds* (ETF), handeln. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei nicht von Bedeutung. Es kann sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, SICAV, SICAF, Unit Trusts, Business Trusts oder Treuunternehmen handeln. Der Erwerb von Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 6 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

B) Bestimmungen für die jeweiligen Teilvermögen**B1) RFP SPECIAL EUROPE**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristige Kapitalgewinne und angemessene Erträge zu erzielen durch Anlage in ein Aktienportfolio von europäischen Emittenten. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, treten. Anlagen können auch mittelbar, über Exchange Traded Funds erfolgen.
2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9 unten, mindestens 51% des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), von Gesellschaften resp. Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend in Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Land investieren;
 - b) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen Anlagen gemäss lit. (a) oben zugrunde liegen;
 - c) andere derivative Finanzinstrumente, namentlich Optionen und Futures, denen Anlagen gemäss lit. (a) oben zugrunde liegen;
 - d) Anteile bzw. Aktien von Exchange Traded Funds, die eine Bindung an einen Aktienindex aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind, wobei der Anteil dieser Anlagen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten darf.
3. Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9 unten, höchstens 49% des Teilvermögens investieren in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz ausserhalb Europa haben;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
 - (ba) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern, in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
 - (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. (ca) oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. (ca) oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
 - (bd) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. (ca) bis (cc) oben anlegen und an Börsen oder an geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf den Schweizer Franken oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten, als kurzfristige liquide Anlagen.

Mindestens zwei Drittel des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei direkt oder indirekt in Anlagen von Gesellschaften resp. Emittenten, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend in Gesellschaften mit Sitz in europäischen Ländern investieren, angelegt werden.

Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss §9 unten höchstens 10% des Teilvermögens in Anteile von kollektiven Kapitalanlagen.

Zusätzlich investiert der Anlagefonds mehr als 50% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher:
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategien.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 10 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf einzig zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 10% des Nettoteilvermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten

Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung und Risikobeschränkung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften;

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung

eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an deren kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden

Quote, vermindert um allfälligen Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettoteilvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) anteilsklassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden.
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse ist zulässig. Dem Anleger entstehen daraus keine Kosten.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 18 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Die Ausgabekommission beträgt zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes bei Anteilen der "A"-Klasse des Teilvermögens RFP SPECIAL EUROPE. Bei den übrigen Klassen wird keine Ausgabekommission erhoben. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz je Teilvermögen ist aus dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten des Fonds belastet werden. Die Rücknahmekommission beträgt höchstens 0.5% des Nettoinventarwertes bei Anteilen des Teilvermögens RFP SPECIAL EUROPE. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz je Teilvermögen ist aus dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt ersichtlich.

§ 19 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Teilvermögen sowie für die Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine Kommission auf der Basis des Nettofondsvermögens der Teilvermögen wie nachfolgend aufgeführt in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

RFP SPECIAL EUROPE:

"A" Klasse	maximal 2.2% p.a
"B" Klasse	maximal 1.75% p.a
"C" Klasse	maximal 1.50% p.a.
"X" Klasse.	maximal 1.15% p.a

Die Entschädigung der Depotbank für die in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Die Fondsleitung legt im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen. Zudem legt sie offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- 2 Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds resp. eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0.25% des NAV (Nettoinventarwertes).
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäfte, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zuge schlagen- bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Ferner können dem Vermögen der Teilvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - a) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Subcustodians);
 - b) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen der Teilvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten der Vermögen der Teilvermögen erhoben werden.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.
8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - RFP SPECIAL EUROPE: Euro (EUR).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren, Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium.

Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtages, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen – davon ausgenommen sind die im § 20 Ziff. 3 genannten Kosten.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten

Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und –vergabe, Verpfändung von Vermögensgeschäfte, Finanzderivate), Kredit-Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
 - das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Anschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden.
Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Genehmigung und Änderung des Fondsvertrages

§ 27

1. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Fondsverträge lediglich die Angaben überprüft, die zum Mindestinhalt des Fondsvertrags gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV gehören.
2. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit

von Staaten, in denen Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen durch die Fondsleitung und die Depotbank öffentlich vertrieben werden sowie die sich daraus ergebenden weiteren Gerichtsstände.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 11. März 2024.

Die Fondsleitung: **CACEIS (Switzerland) SA**

Die Depotbank: **CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz**
